

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Weilburg
Aktenzeichen: 5 C 169/21 (51)

Verkündet durch Zustellung
an Kl.(V.) am
an Bekl.(V.) am



Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Holtkamp, Freiherr-vom-Stein-Str. 2,
65604 Elz
Geschäftszeichen: 36/21 H13

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Weilburg durch den Richter am Amtsgericht Burk im schriftlichen Verfahren aufgrund der bis zum 03.08.2021 eingereichten Schriftsätze **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 68,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2021 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten nach §§ 7 StVG, 115 VVG, 1 PfIVG, 249 BGB Restschadensersatz in der zuerkannten Höhe verlangen. Angefallene, durch Rechnung ausgewiesene Reparaturkosten sind zwar zunächst nur ein Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Reparaturaufwands, sie indizieren die Erforderlichkeit (Frey mann/Rüßmann: in Frey mann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl., § 249 BGB [Stand: 08.04.2021] Rn. 135 m. w. N.). Sie sind auch dann ersatzfähig, wenn sie zur Beseitigung des Unfallschadens zwar objektiv nicht erforderlich waren, sich aber aus der Sicht des Geschädigten subjektiv als erforderlich dargestellt haben. Dies ist Ausfluss der subjektbezogenen Bestimmung der Erforderlichkeit i. S. d. § 249 BGB. Die Erforderlichkeit wird von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so dass auch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss, Berücksichtigung finden muss. Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch die von ihm beauftragte Werkstatt etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht worden sind, hat der Schädiger zu tragen, ihn trifft das „Werkstatttrisiko“ (BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 –VI ZR 42/73- BGZ 63, 182 ff.). Ob die Werkstatt bezüglich des Reinigungsmaterials um 5,- € übersetzt abgerechnet hat kann danach für die Entscheidung genauso dahingestellt bleiben wie die objektive Erforderlichkeit der abgerechneten Verbringungskosten. Denn es besteht kein Anlass für die Annahme, dass die Geschädigte im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Ansätze jeweils ohne weiteres als offenkundig fehlerhaft (vgl. Rüßmann a. a. O. Rn. 136 m. w. N.) hätte erkennen können. Damit haben sie sich aus ihrer Sicht subjektiv als erforderlich dargestellt.

Nichts Anderes gilt für die mit 3 AW und Kosten netto von 28,47 € angesetzte Position Coronabedingte Reinigung. Das eigene Fahrzeug ist ein Bereich der Privatsphäre, in dem die Empfindlichkeit hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse und möglicher Kontaminationen von außen besonders hoch ist. Der Geschädigte kann nicht abschätzen, wie viele ihm unbekannt Mitarbeiter der Werkstatt sich in dem Fahrzeug wie lange aufgehalten oder Reparaturmaßnahmen vorgenommen haben. Aus seiner subjektiven Perspektive eines medizinischen Laien lässt sich eine Infektionsgefahr nach Abholung des Fahrzeugs zumindest nicht ausschließen. Sein Sicherheitsgefühl, also sein subjektives Interesse, sich keinem vermeidbaren Infektionsrisiko auszusetzen, erscheint in der Pandemie mit Blick auf die möglichen schweren Folgen einer Erkrankung und der zum Teil unklaren Informationslage schützenswert (LG Stuttgart, Urteil vom 21. Juli 2021 -13 S 25/21-, juris). Bezüglich der erforderlichen Kosten schätzt das Landgericht Stuttgart a. a. O. 25,- € als angemessen, der etwas darüber liegende streitgegenständliche Ansatz kann aus der maßgeblichen Sicht der Geschädigten aber nicht als offenkundig fehlerhaft angesehen werden.

Auch kann die Klägerin Ersatz der Umsatzsteuer verlangen. Tatsächlicher Anfall derselben i. S. von § 249 Abs. 2 S. 2 BGB liegt zumindest dann vor, wenn dieselbe im Wege der Rechnungstellung gegenüber dem Geschädigten geltend gemacht wird, Zahlung derselben seinerseits ist nicht erforderlich (eingehend Almeroth in Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 1. Aufl. 2017, § 249 BGB Rn. 340 m. w. N, auch zu abw. A.).

Zinsen waren unter dem Gesichtspunkt des Verzuges zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Limburg an der Lahn, Schiede 14, 65554 Limburg an der Lahn.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Weilburg, 24.08.2021

Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts